

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 115

Artikel: Das künftige Urheberrecht [Fortsetzung folgt]
Autor: Cursi, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-625796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor zirka 15 Jahren begann der Kampf der Jungen gegen die Akademiker. Man rang nach Freiheit. Die Kurzsichtigkeiten und Ungerechtigkeiten, die sich Volmar, Léon Gant etc. gegen Hodler und andere zuschulden kommen liessen, öffneten einer neuen Zeit die Türe. Während die alten Herren anlässlich der Genfer Landesausstellung Hosianna sangen und einander bewehräucherten, wurde auf den Tisch geschlagen, und mit Recht. Und heute? Aus den Jungen sind Alte geworden. Schule muss sein, unsere Ausstellungen müssen sogenannten Halt haben, das heisst, nur das was sich den Ideen einiger weniger anpasst, wird protegiert. Dadurch werden unsere Ausstellungen mehr als langweilig. All die Schülerinnen der Herren Obersten, junge Nachahmer und ekle Schmeichler finden Gnade. Was sich nicht der Schablonen fügt, wird hinausgeschmissen.

Private und Gruppenausstellungen werden immer Gelegenheit bieten, verwandte Bestrebungen zum Wort und einheitlicher Wirkung kommen zu lassen. Unsere schweizerischen Ausstellungen jedoch sollen nicht das Bild einer Gruppe zeigen, sondern allen Künstlern, die etwas wollen und etwas können, Gelegenheit geben, sich gegenseitig mit ihren besten Werken vor dem Publikum zu messen. Unsere Jahresjury soll weniger einseitig zusammengesetzt werden. Nicht eine Gruppe von Freunden, sondern die tüchtigsten Schweizerkünstler sollen ihr angehören. Wie wird die Jahresjury gewählt? Durch die Hauptversammlung. Mit wieviel Stimmen werden die Juroren ernannt? Mit ganz wenigen (siehe Protokoll). Es haben eben die wenigsten Mitglieder Zeit und Mittel, der Jahresversammlung beizuhören. Einige Freunde, die sich auf ein paar Namen einigen, dringen immer mit ihren Wünschen durch.

Das Zentralkomitee soll deshalb jährlich an jedes Mitglied einen Stimmzettel senden, ohne Vorschläge. Jeder bezeichne diejenigen 5 oder 6 Künstler, die ihm als die tüchtigsten und rechtdenkendsten erscheinen. Dann wird bei uns wieder mehr Gerechtigkeit einziehen und unsere Ausstellungen werden wieder in weiteren Kreisen Anklang finden als sie es jetzt tun.

Einfacher lässt sich die Frage nicht lösen, nur diejenigen, die gerne im Trüben fischen, werden meinen Antrag bekämpfen.

Hans Widmer.

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

(Fortsetzung 2.)

III. Die Werke welche geschützt werden.

Art. 2, Absatz 1 und 2 der revidierten Berner Ueber-einkunft lauten:

„Der Ausdruck, „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, „Wissenschaft oder Kunst, ohne Rücksicht auf die Art „oder Form der Wiedergabe, wie: Bücher, Broschüren „und andere Schriftwerke, dramatische oder dramatisch-„musikalische Werke, choreographische Werke und Panto-„mime, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf „andere Weise festgelegt ist, musikalische Kompositionen „mit oder ohne Text, Werke der zeichnenden Kunst, der „Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Photo-„graphien, Illustrationen und Darstellungen plastischer Art.“

„Den gleichen Schutz wie Originalwerke geniessen unbed-„schadet der Rechte des Urhebers der Originalwerkes, „Uebersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements „und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder „Kunst, sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.“

Daran schliesst unmittelbar Art. 3, erster Satz an:

„Diese Ueber-einkunft findet auch Anwendung auf die „Werke der Photographie und die durch ein analoges „Verfahren hergestellten Werke.“

Alle die unter Art. 2 angeführten Werke geniessen in den Unionländern obligatorischen Schutz.

Röthlisberger meint, es sei nicht nötig, diese Beispiele in unser neues Bundesgesetz aufzunehmen, es genüge vielmehr folgende allgemeine Formel:

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst alle Erzeugnisse aus dem Gebiete der Literatur, „Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art „und Form ihrer Wiedergabe, noch auf ihre Bestimmung „und Verwendung. Diesen Werken werden die Photographien und die durch ein ähnliches Verfahren erzeugten „Werke gleichgestellt.“

Er begründet dies mit folgenden Worten:

„Im jetzigen Gesetze sind nur einzelne Kategorien von „Originalwerken und unter den Reproduktionen zweiter „Hand nur die Uebersetzungen erwähnt. Dennoch hat „sich die Judikatur zurechtgefunden und von Fall zu „Fall nach dem Kriterium entschieden, ob das betreffende „Werk sich als eine selbständige Gedankendarstellung, als „ein Produkt individueller geistiger Tätigkeit und damit „als originelle Schöpfung erwies oder nicht, was zur Folge „hatte, dass vom Schutze ausgeschlossen wurden: Mitt-„gliederlisten, gewisse Fahrtenpläne, Steuerverzeichnisse und „blosse Titel. Dagegen würden sicherlich die Gerichte, wenn „diese Frage an sie getreten wäre, auch Briefen, die den „Charakter von Werken der Literatur und Kunst an sich „tragen, den Schutz nicht vorenthalten haben, sofern sie nicht „blosse private Mitteilungen enthalten. Sogar die Reliefs, also „die in der Berner Konvention erwähnten Darstellungen „plastischer Art, wegen deren Nacherwähnung im Bundes-„gesetz von Orelli Schutzlosigkeit der derartigen schwei-„zerischen einheimischen Produkte befürchtete, sind ohne „weitere Diskussion von andern Gerichten geschützt worden.“

„Warum also das Gesetz unnötig mit Ballast beschweren?“

So sehr es Herrn Professor Röthlisberger unnötig erscheinen mag, einzelne Beispiele anzuführen und die Juristen sich mit der allgemeinen Formel zufrieden geben können, so glaube ich doch auch hier im Interesse allgemeiner Verständlichkeit des Gesetzes vorschlagen zu müssen, dass diese einzelnen Beispiele im Gesetz angeführt werden. Nach meinen Erfahrungen war gerade dieses Gesetz allzu abstrakt gefasst. Beispiele würden es unbedingt verständlicher machen. Eine Person, die absichtlich darauf ausgeht, ein Werk nachzubilden, wird vorsichtshalber doch zuerst das Gesetz zur Hand nehmen oder einen Anwalt konsultieren, um zu erfahren, ob die betreffende Reproduktion oder Umarbeitung eines Werkes als Verletzung des Urheberrechtes betrachtet werden kann. Je deutlicher und konkreter das Gesetz spricht, um so eher wird der einzelne Bürger wissen, was er zu tun hat, um so weniger wird er also auch wagen, in die Rechtssphäre eines anderen einzugreifen. Die allgemeine Formel wird natürlich beibehalten werden können und die einzelnen Fälle, welche angeführt werden, sollen eben nur als Beispiele aufgenommen werden, damit der Interessenkreis, der geschützt werden soll, in keiner Weise beschränkt wird.

Vollständig einig gehe ich dagegen mit den Ausführungen von Röthlisberger in bezug auf die Photographien und photographieähnlichen Erzeugnisse, dass sie ausdrücklich im neuen Gesetz erwähnt werden sollen, dass sie also mit den andern Werken der Kunst gleich gestellt werden. Ebenso teile ich seine Auffassung in bezug auf den Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes oder der Werke der angewandten Kunst, weshalb ich mir erlaube, seine Aus-

führungen hier wörtlich wiederzugeben (siehe am angeführten Orte, S. 317).

„Grössere Schwierigkeiten bietet der Schutz der „Erzeugnisse des Kunstgewerbes oder der Werke der „angewandten Kunst, der im Verbande durch die revisierte Konvention nicht obligatorisch, sondern je nach „den Bestimmungen der Landesgesetzgebung fakultativ „erklärt wird. Aus den Beratungen über das Bundesgesetz „von 1883 geht ganz deutlich hervor, dass entgegen den „Bestrebungen der Minorität, welche „die freie Benutzung „von Kunstwerken als Muster für die zu einem materiellen „Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Industrie und des „Handwerks“ gestatten wollte, die Majorität behufs Unterstützung der „Kunstindustrie“ dem Urheber eines Kunstwerkes die völlig freie Verfügung über die Verwendung „eines solchen zu gewerblichen Zwecken sichern wollte. „Schon Herr Droz hatte in den Motiven zum ersten Entwurfe (S. 5) gesagt: „Die Linie, die an dieser äussersten „Grenzscheide das künstlerische vom gewerblichen Gebiet „trennt, ist nahezu nicht mehr wahrzunehmen oder undefinierbar; es ist folglich das geratenste, das Recht des „Urhebers an seinem Werke *wollständig* zu achten.“ Das „wäre aber nicht möglich, wenn nicht auch die Uebertragungen eines Kunstwerkes auf gewerbliches Gebiet „selber geschützt wären, und wirklich haben die Gerichte „solche industriell verwerteten Kunstwerke, wie Speisekarten, Abbildungen auf Postkarten, Plakate u. s. w. „geschützt. Das Bundesgericht hat auch die Grenzen „zwischen den beiden Gebieten zu ziehen gesucht (27. Juni „1902). Dagegen besitzt nun die Schweiz eine besondere „Gesetzgebung zum Schutze der gewerblichen Muster und Modelle (Gesetz vom 21. Dezember 1888, revidiert am „30. März 1900) welch letztere definiert werden als „eine „äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, „die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes „als Vorbild dienen soll.“ Die Botschaft von 1909 erachtet, „dass unter diesen Schutz gestellt werden können, „die „gewerblichen Erzeugnisse und darin inbegriffen diejenigen „des Kunstgewerbes“, und fährt dann fort: „Die unterschiedslose Ausdehnung des internationalen Kunstwerksschutzes auf die *kunstgewerblichen* Erzeugnisse als solche, „hätte grosse Rechtsunsicherheit hervorgerufen, das schweizerische Kleingewerbe in hohem Masse bedroht und wäre „auch rein sachlich meistens nicht zu rechtfertigen gewesen. „Anderseits wird das Muster- und Modellgesetz den Richter nicht hindern, einem gewerblichen Erzeugnis, das tatsächlich als Kunstwerk anzusehen ist, an Stelle des Musters und Modellschutzes den für Kunstwerke geltenden Schutz „zuzuerkennen.“

„Wir glauben, dass eine noch unklarere Rechtslage vermieden und diesen Bedenken Rechnung getragen werden könnte, einmal dadurch, dass die Anwendbarkeit des „Muster- und Modellgesetzes, das übrigens nach Art. 36 „auch nur höchst empirisch auf gewisse Industriegebiete „sich bezieht, im Urheberrechtsgesetze direkt vorbehalten wird, dass aber anderseits ein Kunstwerk, das zuerst „als Kunstwerk gedacht und geschaffen wurde, den Kunstschutz zugesichert erhält, unbeschadet seiner weiteren „Bestimmung und Verwendung. Es würde also ein Kunstwerk, das zu einem praktischen Zwecke bestimmt wird, „wie ein Becher, Leuchter, eine Glasmalerei, oder das zu „industrieller Verwertung dient, wie ein Plakat, ein „Menu usw. oder das, zuerst für sich existierend, auf „einem praktischen Gegenstand angebracht wird, wie eine „Malerei auf Fächern, Porzellan, Gobelins usw., *rechtlich geschützt*. Wie der Bundesrat schon im „Geschäftsbericht von 1889 sagt, „ist hier der Gebrauchs-„zweck, wenn auch nicht ausgeschlossen, doch von unter-

„geordneter Bedeutung“. Der Kunztzweck überwiegt. „Ist jedoch, wie das Musterschutzgesetz betont, die Bestimmung die, dass ein solches Werk, z. B. eine Zeichnung, als Vorbild bei der gewerblichen Herstellung eines „Gegenstandes dienen soll, dann ist dieses letztere Gesetz „anwendbar. Nicht zu verhehlen ist, dass die Strömung, „welche auch die durch Zeichnung oder Plastik entstandenen Muster und Modelle des jeder Förmlichkeit „entbundenen Kunstschutzes teilhaftig erklären möchte, „an Intensität immer zunimmt. Der ausdrückliche Vorbehalt zugunsten des noch bestehenden Mustersgesetzes, „das in gewissen Industrien zu Tausenden produzierte „Erzeugnisse zu schützen gestattet, dürfte aber die geäußerten Befürchtungen wohl beschwichtigen. Als ganz „ausgeschlossen halten wir es, dass tatsächlich jemand, „der in der Schweiz den Musterschutz erwirbt und sich „so unter die Aegide der Pariser Konvention von 1883 „zum Schutze des gewerblichen Eigentums stellt, in den „andern Verbandsstaaten den Kunstschutz nach der „revidierten Berner Konvention von 1908 zugebilligt „erhalten werde, so sehr diese Möglichkeit durch letztere „Konvention von 1908 gewahrt wird. Man wird den „Interessenten vor die Alternative stellen, entweder den „Kunstschutz in den Verbandsländern der Berner Union „oder den Musterschutz in denjenigen der Pariser Union „zu beanspruchen. Und so haben denn vom internationalen „Standpunkte aus die schweizerischen Zeichner, Dekorateure, Bildhauer usw. ein grosses Interesse daran, für „ihre *kunstgewerblichen* Erzeugnisse, bei denen das Moment „der Kunst im Vordergrund steht und die den Charakter „selbstständiger künstlerischer Arbeiten tragen, den Kunstschutz und nicht den Musterschutz zu fordern, welch letzterer auf (*kunstgewerblichem* Gebiete liegt. Auf diese Weise können sie dann sicher in den Nachbarländern, „die wie speziell Deutschland und Frankreich die *kunstgewerblichen* Erzeugnisse ausdrücklich als Kunstwerke „schützen, gegen Nachbildungen vorgehen, während der „internationale Musterschutz noch sehr im argen liegt und „mancherorts dem Ausführungszwang unterliegt.“

IV. Die berechtigten Personen.

Die Person, welcher das Urheberrecht zusteht, also im einzelnen die unter Ziffer III oben näher ausgeführten Rechte, ist natürlich in erster Linie der Schöpfer des Werkes, der Autor oder Urheber desselben, woher auch der Ausdruck Autor- oder Urheberrecht kommt. Dagegen können diese Rechte auch anderen Personen zustehen, d. h. den Rechtsnachfolgern des Schöpfers des Werkes, den Erben, wenn der Autor gestorben ist, oder Personen, denen der Autor seine Rechte abgetreten hat.

Auch die Frage, wer Träger des Urheberrechts ist, wer Rechtssubjekt oder berechtigte Person ist, kann in vielen Fällen zu Konflikten führen, deren Lösung durch das Gesetz notwendig ist.

Röthlisberger hat in seinem Artikel (am angeführten Orte, Seite 329) folgende Thesen aufgestellt:

- ,,1. Das in diesem Gesetze normierte Recht steht dem „Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu. Als „Urheber werden bis zum Beweise des Gegenteils „diejenigen angesehen, deren Name in der üblichen „Weise auf dem Werke angegeben ist. Bei anonymen „und pseudonymen Werken gilt der Verleger, dessen „Name auf dem Werke steht, ohne weiteres als „Rechtsnachfolger.
- ,,2. Das Urheberrecht kann ganz oder teilweise übertragen werden. Die Veräußerung eines der im „Urheberrecht enthaltenen Rechte schliesst nicht „schon die Veräußerung eines anderen derartigen

„Rechtes in sich, noch umgekehrt; dies gilt namentlich hinsichtlich des Vervielfältigungs- und des „Aufführungsrechtes.“

„Sofern nicht gegenteilige Vereinbarungen vorliegen, „erwirbt der Erwerber eines Kunstwerkes nicht das Ver- „vielfältigungsrecht an demselben; behufs Ausübung dieses „Rechtes darf der Eigentümer des Werkes weder vom „Urheber noch von dessen Rechtsnachfolger in seinem „Besitze gestört werden.“

„Wenn es sich um ein bestelltes Bildnis handelt, so „durf der Besteller, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart „ist, das Werk vervielfältigen. Das Bildnis darf nur mit „Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet und „öffentlicht zur Schau gestellt werden.“

„Dagegen gilt, gegenteilige Vereinbarung vorbehalten, „das Urheberrecht als abgetreten, wenn ein Schriftsteller „oder Künstler für Rechnung eines anderen Schriftstellers „oder Künstlers arbeitet.““

Diese Vorschläge Röthlisbergers erscheinen ohne weiteres

gesetzesreif zu sein. Sie liegen im Interesse des Künstlers und Urhebers eines Werkes.

Zunächst ist noch zu begründen, dass nach dem Vorbilde der Berner Konvention, Art. 15, die Vermutung aufgestellt wird, dass die aus dem Werke entspringenden Rechte dem Schöpfer des Werkes selbst zustehen.

Art. 15 der Berner Konvention lautet:

„Damit die Urheber der geschützten Werke bis zum „Beweis des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß „vor den Gerichten der einzelnen Verbänden zur „Verfolgung der Nachahmer zugelassen werden, genügt es, „wenn dieser Name *in der üblichen Weise* auf dem Werke „angegeben ist.“

„Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der „Verfasser, dessen Name auf dem Werke steht, zur „Wahrung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. „Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des „anonymen oder pseudonymen Urhebers.“

(Fortsetzung folgt.)

□ □ MITGLIEDER-VERZEICHNIS □ □ LISTE DES MEMBRES □ □

Neue Passivmitglieder direkt beim Zentralvorstand angemeldet:
Nouveaux membres passifs annoncés au Comité central directement:

Herr Carl Markus,	Frankfurt a. M. 8,	Junghofstrasse.
Frau Carl Markus,	»	»
Herr Cletus Binner,	»	»
Herr Georg Trachler,	»	Walddorf.
Frl. F. Böttcher,	»	20, Obermainstrasse.
Herr Justizrat Dr. Roediger,	Frankfurt a. M.,	Bockenheimer-Anlage.
Frau Justizrat Dr. Roediger,	»	»
Herr Dr. Eichelmann,	Frankfurt a. M.,	17, Rembrandtstr.
Frl. Gerti Hoffmann,	»	»
Herr Edg. Bolz,	»	55, Königssteinerstrasse.

Herr Chr. Forch, Frankfurt a. M., 55, Königssteinerstrasse.
Frl. Elise Schenk, » 20, Obermainstrasse.
Frau R. Böttcher, » 17, Rembrandtstrasse.
» Dr. Eichelmann, » 8, Junghofstrasse.
» Marie Binner, »
Frankfurter Kunstverein in Frankfurt a. M.
Kupferstichkabinett der k. k. Hofbibliothek in Wien.

SEKTION BASEL — SECTION DE BASEL.

Adressänderung — Changement d'adresse :
Herr Emil Schill, Kerns, Obwalden (vormals Basel).

SEKTION GENF — SECTION DE GENÈVE.

Adressänderung — Changement d'adresse :
Mr. Erich Hermès, 8 rue Barthelmy Menn, Genève (ci-devant
20, rue Général Dufour.)

SEKTION ZÜRICH — SECTION DE ZURICH.

Neues Passivmitglied: — Membre passif nouveau:
Herr Ernst Trümpler, Hauptstrasse, Glarus.

Kunsthalle-Bazar in Bern.

Ziehungs-Liste.

Bei heutiger Verlosung von Kunstwerken schweizerischer Künstler sind folgende Losnummern gezogen worden:

14	620	1238	1795	2333	2760	3709	4843	5357	7893	8602	10562	10989
16	621	1245	1796	2335	2785	3710	4850	5369	7929	8603	10564	11201
27	635	1281	1814	2343	2853	3731	4859	5392	7932	8610	10587	11240
56	641	1283	1832	2345	2854	3742	4886	5414	7974	8611	10596	11254
59	685	1316	1835	2346	2857	3746	4954	5424	7983	8631	10608	11263
75	699	1347	1852	2355	2859	3750	4960	5429	7996	8652	10611	11264
90	905	1353	1874	2365	2868	3757	5003	5442	8011	8709	10637	11270
96	906	1379	1904	2371	2870	3761	5011	5445	8019	8735	10657	11378
106	921	1387	1911	2403	2881	3770	5031	5446	8021	8746	10658	11395
113	939	1389	1927	2406	2883	3916	5059	5490	8040	8778	10666	11399
131	1027	1894	1939	2410	2884	3924	5062	7521	8076	8787	10669	11402
133	1033	1422	1956	2433	2905	3934	5069	7524	8087	8807	10670	11406
147	1034	1432	1968	2443	2923	4563	5099	7536	8088	8811	10671	11408
170	1035	1450	1976	2458	2947	4574	5105	7565	8098	8812	10681	11412
188	1036	1496	1995	2529	2952	4590	5118	7570	8102	8819	10702	11423
203	1043	1511	1997	2556	2992	4605	5121	7584	8109	8821	10725	11429
212	1044	1513	2002	2561	3518	4617	5133	7606	8116	8824	10726	11435
227	1084	1518	2011	2568	3547	4632	5143	7611	8133	8840	10776	11444
235	1100	1522	2021	2585	3551	4633	5193	7633	8149	8871	10796	11451
237	1137	1585	2026	2596	3552	4640	5209	7634	8162	8874	10814	11463
266	1139	1611	2040	2597	3557	4664	5227	7747	8167	8891	10818	11466
276	1142	1635	2135	2608	3568	4692	5241	7751	8190	8911	10845	11473
518	1155	1656	2156	2630	3577	4721	5243	7768	8192	8918	10874	
532	1172	1665	2163	2664	3590	4730	5248	7773	8504	8927	10877	
536	1185	1694	2173	2670	3595	4734	5271	7836	8516	8942	10880	
547	1186	1703	2191	2678	3602	4746	5283	7849	8530	8961	10890	
551	1199	1727	2201	2712	3671	4752	5310	7852	8544	10509	10891	
553	1215	1741	2245	2728	3674	4770	5314	7862	8578	10520	10914	
590	1218	1767	2251	2732	3675	4790	5323	7878	8584	10531	10941	
609	1233	1782	2286	2737	3694	4829	5345	7885	8586	10554	10963	